

## Anlage

Zu Ziff. 2 a der Richtlinien

Die erforderlichen Personalkosten werden in der Höhe anerkannt, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) vom 7. Februar 2006 und den dazu ergänzenden Tarifverträgen in den jeweils geltenden Fassungen ergeben.

Die notwendige Dauer der Arbeitszeit ergibt sich aus der Betreuungszeit der Kindertagesstätte, evtl. Sonderöffnungszeiten sowie den Mindestfreistellungs- und Verfügungszeiten nach § 5 KiTaG.

Während der Sonderöffnungszeit ist bei Kindertagesstätten mit bis zu zwei Gruppen die Anwesenheit von nur zwei Fachkräften für die gesamte Einrichtung notwendig. Für jede weitere Gruppe wird die Anwesenheit jeweils einer zusätzlichen Fachkraft als notwendig anerkannt.

Bei einer Betreuungszeit der Kindertagesstätte von 5 Stunden und einer Sonderöffnungszeit von 1 Stunde (1/2 Stunde Frühdienst, 1/2 Stunde Spätdienst) ergibt sich bei einer Einrichtung mit zwei Gruppen demzufolge folgende notwendige wöchentliche Arbeitszeit für das gesamte Fachpersonal:

- |    |  |   |                   |
|----|--|---|-------------------|
| 1. | a) <u>Betreuungszeit</u>                             |   |                   |
|    | 5 Tage x 5 Std. x 4 Fachkräfte                       | = | 100 Stunden       |
|    | b) <u>Sonderöffnungszeit</u>                         |   |                   |
|    | 5 Tage x 1 Std. x 2 Fachkräfte                       | = | 10 Stunden        |
| 2. | Freistellungs- und Verfügungszeiten                  |   |                   |
|    | a) <u>Leitungsfreistellung</u> gem. § 5 Abs. 1 KiTaG | = | 10 Stunden        |
|    | je Gruppe 5 Std.                                     |   |                   |
|    | b) <u>Verfügungszeiten</u> gem. § 5 Abs. 2 KiTaG     | = | <u>15 Stunden</u> |
|    | je Gruppe mindestens 7,5 Std.                        |   |                   |
|    | notwendige Arbeitszeit insgesamt                     | = | 135 Stunden       |

Die Aufteilung dieser Stunden auf die einzelnen Fachkräfte steht unter Beachtung der §§ 4 u. 5 KiTaG im Ermessen des Trägers. Dementsprechend hat er die wöchentliche Arbeitszeit jeder Fachkraft arbeitsvertraglich zu gestalten.